

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 11.

Mittwoch, den 15. Juni

1898.

Die Pastoration der italienischen Arbeiter betreffend.

Nr. 5113. An die Hochwürdigen Pfarrämter der Erzdiöcese:

Wir ersuchen die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit unserer Erzdiöcese, in deren Pfarreien sich italienische Arbeiter aufhalten, über deren Anzahl, die voraussichtliche Dauer ihres Aufenthaltes und ihr sittlich-religiöses Leben uns innerhalb vierzehn Tagen Bericht zu erstatten. Nach Eingang der Berichte werden wir den in der Erzdiöcese weilenden italienischen Missionär zum Besuch seiner Landsleute in den betr. Pfarreien veranlassen, um denselben Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente und zur Anhörung des Wortes Gottes in ihrer Muttersprache zu geben.

Freiburg, den 31. Mai 1898.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Die Aufnahme in die Erzbischöflichen Knabenkonvikte für das Jahr 1898
betreffend.

Nr. 5162. Die Hochwürdigen Erzbischöflichen Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns gerichteten Bittgesuche der Knaben und Jünglinge, welche in eines der Erzbischöflichen Knabenkonvikte zu Tauberbischofsheim, Freiburg, Rastatt oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, längstens bis 3. August l. Jz. bei dem Hochwürdigen Herrn Rektor der betr. Anstalt*) (nicht direkt bei uns) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta des Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Bittgesuchen sind beizulegen:

- 1) der Taufschein und eventuell der Firmischein;
- 2) der Schein über die erste bezw. zweite Impfung;
- 3) das letzte Studienzeugniß bezw. der Ausweis über Befähigung und erhaltenen Vorbereitungsunterricht;
- 4) ein pfarramtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Bittstellers, welches zugleich über dessen Gesundheitszustand, geistige Anlagen und Familienverhältnisse die nöthigen oder wünschenswerthen Aufschlüsse ertheilt (vgl. Erz. Erlaß an den Hochwürdigen Klerus vom 28. Juni 1889);
- 5) sofern Ermäßigung oder Nachlaß des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach geltenden Vorschriften angefertigtes Vermögenszeugniß.

Freiburg, den 2. Juni 1898.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

*) Da die Transferirung des Knabenkonvikts Konstanz nach Rastatt erst im Laufe des Monats August stattfindet, so sind Gesuche für Rastatt diesmal zu adressiren an das Hochwürdige Rectorat in Konstanz.

Die Aufnahme in das theologische Konvikt für das Jahr 1898 betreffend.

Nr. 5163. Diejenigen Abiturienten der Gymnasien, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in unserer Erzdiocese zuwenden wollen, haben längstens bis zum 15. September l. Js. ein an uns gerichtetes Bittgesuch um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das theologische Konvikt bei der Hochwürdigsten Direktion dieser Anstalt (nicht direkt bei uns) einzureichen. Sollten einzelne ihre theologischen Studien in einer auswärtigen Studienanstalt beginnen wollen, so haben sie unter Angabe derselben unsere bezügliche Erlaubniß in dem gleichen Bittgesuch einzuholen.

Als Belege sind dem erwähnten Bittgesuch anzuschließen:

- 1) Tauf- und Firmischein;
- 2) ein verschlossenes vom Erzbischöflichen Pfarramt des Wohnorts des Kandidaten ad hoc ausgestelltes Sitten- und Berufszeugniß (nach Maßgabe des Erzbischöflichen Erlasses an den Hochwürdigen Klerus vom 28. Juni 1889);
- 3) das Maturitätszeugniß nebst sämtlichen Studienzeugnissen der Ober- und Unterprima;
- 4) falls Nachlaß oder Ermäßigung des Pensionspreises nachgesucht wird, ein nach geltenden Vorschriften ausgestelltes Vermögenszeugniß;
- 5) ein curriculum vitae über den bisherigen äußeren Lebens- und Studiengang.

Die Hochwürdigsten Herren Religionslehrer an den Gymnasien und die bezüglichen Hochwürdigsten Erzbischöflichen Pfarrämter wollen Vorstehendes den Abiturienten zur Kenntniß bringen.

Freiburg, den 2. Juni 1898.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Die Abhaltung des concursus pro seminario für das Jahr 1898 betreffend.

Nr. 5164. Die Kandidaten der Theologie, welche ihre Studien regelmäßig absolvirt haben und sich dem concursus pro Seminario unterziehen wollen, haben sich Montag den 8. August Vormittags 9 Uhr auf der Erzbischöflichen Kanzlei einzufinden und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse um Zulassung zu dieser Prüfung zu bitten.

Freiburg, den 2. Juni 1898.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Die Abhaltung von Priesterexercitien betreffend.

Nr. 5159. Dem Hochwürdigsten Klerus der Erzdiocese bringen wir andurch zur Kenntniß, daß in diesem Jahre Priesterexercitien stattfinden werden:

1. Im Seminar zu **St. Peter**:
vom 25. bis 29. Juli.
2. Im Knabiskonvikt zu **Tauberbischofsheim**:
vom 22. bis 26. August.
3. Im Kloster **Mehrerau** bei Bregenz in zwei Abtheilungen:
a) vom 22. bis 26. August und
b) vom 29. August bis 2. September.
4. Im theologischen **Konvikt dahier**:
vom 26. bis 30. September.
5. Im Exercitienhaus zu **Feldkirch**:
a) vom 4. bis 14. Juli (achttägige),
b) vom 25. bis 29. Juli,
c) vom 8. bis 12. August,
d) vom 22. bis 26. August,
e) vom 29. August bis 2. September,
f) vom 12. bis 16. September.

- g) vom 26. bis 30. September,
- h) vom 10. bis 14. Oktober,
- i) vom 24. bis 28. Oktober,
- k) vom 14. bis 18. November.

Die Anmeldungen haben jeweils acht Tage vor dem Beginn bei den Hochwürdigen Vorständen der genannten Anstalten, Herrn Regens Dr. M u ß in St. Peter, Herrn Rektor Dr. Verberich in Tauberbischofsheim, Herrn Konviktsdirektor Dr. Mayer dahier, bezw. für Mehrere unter genauer Angabe der gewünschten Abtheilung bei Herrn P. Magnus W o c h e r, Großkellner, und für Feldkirch bei Herrn P. Heinrich T h o e l e n zu geschehen.

Wir glauben uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch in diesem Jahre recht viele Priester und namentlich solche, welche noch nie oder schon seit langer Zeit keine Exercitien mehr gemacht haben, diese vielfach gebotene Gelegenheit benützen werden, um sich wieder geistig zu erneuern.

Sollte durch die Theilnahme an den Exercitien eine Vination nöthig fallen, so ertheilen wir den ausshelfenden Mitbrüdern gerne die nöthige Vollmacht dazu.

Freiburg, den 2. Juni 1898.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Konferenz-Aufsätze betreffend.

Nr. 5492. Für die diesjährigen Konferenz-Arbeiten bestimmen wir folgende Themat:

1. Die Behandlung der Konvertiten von der ersten Anmeldung bis nach erfolgter Konversion.
2. Durch welche Mittel kann das körperliche Strafen vom Katecheten eingeschränkt oder vermieden werden?
3. Die Notwendigkeit des Studiums der hl. Schrift für die seelsorgerliche Wirksamkeit.

Die Aufsätze sollen nicht halbbrüchig, aber mit breitem Rand geschrieben sein. Die Bogen seien in einen Faszikel zusammengeheftet. Jeder Aufsatz trage als Kopf in kräftiger Schrift den Vermerk: **Dekanat N. zu N.** Links oben auf dem Rande seien Vor- und Zuname, Stellung, Ort und Priesterjahr des Verfassers angegeben. Die Aufsätze sind 3 Wochen vor der Konferenz an das Dekanat einzureichen, damit eine Vorzensur stattfinden kann.

Freiburg i. B., den 13. Juni 1898.

Erzbischöfliches Kapitelsvikariat.

Bekanntmachung.

Nr. 8503. Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Sitz der Katholischen Stiftungsverwaltung Oppenau, welche die folgenden drei Verrechnungen:

- 1) den Ottersweier Rektoratsfond,
- 2) die kirchliche Maria = Viktoria = Stiftung,
- 3) die Katholische Theologische Stipendien = Erstkasse

umfaßt, mit Wirkung vom 1. April d. J. an nach **Oberkirch** verlegt worden ist.

Karlsruhe, den 20. April 1898.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Siegel.

Bühler.

Die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend.

Nr. 11797. Die Erzbischöflichen Kammerer, die kathol. Pfarrämter und die kathol. Stiftungsräthe werden mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Januar l. J. Nr. 585 (Nr. 3 Seite 133/134 des Erzbischöflichen Anzeigensblattes) darauf aufmerksam gemacht, daß in Nr. XII Seite 256 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahr das Gesetz obigen Betreffs vom 14. April l. J. und in Nr. XV Seite 278 ff. ebendasselbst die Vollzugsverordnung dazu vom 4. Mai l. J. erschienen sind, durch welche das Verfahren zur Erlangung des Grundbucheintrags für die bisher eines Grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweises entbehrenden Grundstücke geregelt wird.

Den Erzbischöflichen Kammerern, den katholischen Pfarrämtern und den katholischen Stiftungsräthen wird dringend empfohlen, sich mit diesem Gesetze und der Vollzugsverordnung dazu unverweilt vertraut zu machen, damit von ihnen nichts versäumt wird, was zur Wahrung des kirchlichen Eigenthumsrechtes an Grundstücken (samt Gebäuden) erforderlich ist.

Soweit es sich um nicht überbaute Grundstücke solcher erledigter Pfründen handelt, deren Interkalar-Rechnungen von den Erzbischöflichen Kammerern selbst geführt werden, haben diese letzteren die im Folgenden angeordneten Schritte zu thun. Bezüglich der Grundstücke der übrigen erledigten kirchlichen Pfründen und bezüglich sämtlicher Pfarr- und Kaplaneigebaulichkeiten wird dieses Geschäft den katholischen Stiftungsräthen übertragen, welche es im Benehmen mit den Interkalarrechtern zu besorgen haben. Den katholischen Pfarrämtern und Stiftungsräthen liegt außerdem die Erledigung aller nöthigen Geschäfte bezüglich der Grundstücke (samt Gebäuden) der besetzten kirchlichen Pfründen und der kirchlichen Ortsfonds ob.

Wir bemerken dabei, daß hauptsächlich Folgendes zu beachten ist:

1. Vor allem ist — wie dies schon in unserer Bekanntmachung vom 26. Januar letzten Jahres Nr. 583 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt Nr. 3) angeordnet wurde — alsbald überall genau und umsichtig zu untersuchen, ob alle Grundstücke, die einem katholischen Fonde oder einer solchen Pfründe oder einer katholischen Kirchengemeinde gehören — namentlich auch alle kirchlichen Gebäude (Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Kaplanei- und Meßnerhäuser u. s. w.) — entweder im Grundbuch oder in dem § 2 des Gesetzes vom 14. April letzten Jahres aufzustellenden „Verzeichniß der in dem Grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweise entbehrenden Grundstücke“ (vergleiche das Formular in Nr. XV Seite 285—287 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom laufenden Jahre) eingetragen sind.

Fehlt ein kirchliches Grundstück, das bis jetzt eines Grundbucheintrags entbehrt, in dem eben erwähnten Verzeichniß, so ist sofort dessen Aufnahme bei der Grundbuchbehörde zu beantragen und darüber zu wachen, daß die Aufnahme geschieht.

2. Sodann ist sorgfältig zu prüfen, ob die Bezeichnung des Eigenthümers in Spalte 7 (beziehungsweise 8) des genannten Verzeichnisses richtig ist.

Wir fügen bei, daß in der Regel, wenn kein anderer Eigenthümer nachgewiesen ist, als Eigenthümer einer Pfarr- oder Filialkirche der betreffende Kirchenfond (Heiligenfond), einer Kapelle der betreffende Kapellenfond, (wo mehrere Kirchen- und Kapellenfonds vereinigt sind, tritt an Stelle der einzelnen Fonds der unirtete Kirchenfond), eines Pfarrhauses mit Zugehörde die Pfarrpfründe, eines Kaplaneihauses mit Zugehörde die Kaplaneipfründe, eines Meßnerhauses sowie der Meßner- (und Organisten-) Güter der Kirchen- (Kapellen-) Fond oder die Meßnerpfründe

anzusehen ist.

In vielen Fällen kann aber auch die „katholische Kirchengemeinde“ (nicht zu verwechseln mit der „Kirchspielsgemeinde“ im Sinne des Bauedikts oder der politischen „Gemeinde“) Eigenthümerin einer Kirche oder Kapelle u. s. w. sein; dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein anderer Eigenthümer eines unzweifelhaft kirchlichen Gebäudes (ein Fond oder eine Pfründe) nicht zu ermitteln ist.

Wer für ein kirchliches Gebäude die Baupflicht hat, ist für die Frage nach dem Eigenthümer gleichgiltig; daraus, daß eine Person (Gemeinde, Baufond u. s. w.) für ein kirchliches Gebäude baupflichtig ist, folgt nicht, daß sie auch Eigenthümerin sei.

Ist bei allen eines grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweises entbehrenden kirchlichen Grundstücken (bezw. Gebäuden) in Spalte 7 (bezw. 8) des Verzeichnisses der Eigenthümer richtig bezeichnet, so sind weitere Schritte nicht erforderlich.

Selbstverständlich darf in diesen Fällen nicht die Einwilligung dazu gegeben werden, daß in Spalte 9 des Verzeichnisses ein anderer Eigenthümer genannt wird.

3. Ergibt sich dagegen bei der nach 2 vorzunehmenden Prüfung, daß bei einzelnen kirchlichen Grundstücken in Spalte 7 (bezw. 8) des Verzeichnisses die Angabe des Eigenthümers unrichtig ist, so ist bei der Grundbuchbehörde unter Hinweisung darauf, daß die in Spalte 7 (bezw. 8) Vermerkten sich nicht im „Eigenthumsbesitz“ (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes) befinden, alsbald der Antrag zu stellen, daß der richtige Eigenthümer, wie er nach den oben unter 2 aufgestellten Grundsätzen ermittelt worden ist, in Spalte 9 des Verzeichnisses eingetragen werde.

Dies kann immer ohne Weiteres geschehen, wenn die in Spalte 7 (bezw. 8) Vermerkten dazu ihre Einwilligung geben (§ 6 Ziff. 2 der Vollzugsverordnung).

Wegen der Frage des „Eigenthumsbesitzes“ verweisen wir auf § 8 der Vollzugsverordnung und insbesondere auf Absatz 2 dieses Paragraphen, wornach auch der Eigenthumsbesitz bei Kirchen und Kapellen nicht aus der Baupflicht gefolgert werden kann.

Davon, daß der Eintrag in Spalte 9 des Verzeichnisses dem gestellten Antrag entsprechend vollzogen worden ist, hat sich der Erzbischöfliche Kammerer, das katholische Pfarramt oder der katholische Stiftungsrath ungefäumt zu überzeugen, sobald das Verzeichniß von der Grundbuchbehörde offen gelegt ist (§ 6 des Gesetzes, § 12 der Vollzugsverordnung). Die Offenlegung wird durch einmaliges Einrücken im Amtsverfündigungsblatt und durch Anschlag an die Gemeindetafel bekannt gemacht. Es ist sorgsam darauf zu achten, daß die dreimonatliche Einsichtsfrist nicht veräußt wird.

4. Findet sich auch noch in dem zu Jedermanns Einsicht offengelegten Verzeichniß bei einem kirchlichen Grundstück (bezw. Gebäude) in Spalte 9 ein unrichtiger Eigenthümer eingetragen, so ist der Eigenthumsanspruch Namens des im Eigenthumsbesitz befindlichen richtigen kirchlichen Vermögenssubjektes (Fond, Pfründe, katholische Kirchengemeinde) bei der Grundbuchbehörde oder beim Groß. Amtsgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, wobei das Grundstück, der im Verzeichniß als Eigenthümer Vermerkte und der Grund des Anspruchs angegeben werden muß (§§ 13 und 14 der Vollzugsverordnung). Als Grund des Anspruchs wird, wenn ein Erwerbstitel nicht vorliegt, die Anführung genügen, daß sich das betreffende kirchliche Vermögenssubjekt im Eigenthumsbesitz befinde.

Bei der Anmeldung ist in der Regel ausdrücklich der **Eigenthumsbesitz** des in Spalte 9 als Eigenthümer Vermerkten zu **bestreiten** und zu verlangen, daß der Fall **ohne Fristbestimmung** zum gerichtlichen Austrag verwiesen werde, sofern der in Spalte 9 Vermerkte den angemeldeten Eigenthumsanspruch nicht anerkennt (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes, § 14 Abs. 3 der Vollzugsverordnung). Diese ausdrückliche Erklärung ist sehr wichtig, weil nur durch sie der Eintrag des unrichtigen Eigenthümers in's Grundbuch sicher verhütet werden kann.

Ist in Spalte 9 des Verzeichnisses bei einer Kirche oder Kapelle die „katholische Kirchengemeinde“ als Eigenthümerin vorgemerkt, so braucht dies in der Regel nicht beanstandet zu werden, selbst wenn nach der Ansicht des katholischen Stiftungsrathes der Kirchenfond oder Kapellenfond richtiger als Eigenthümer zu bezeichnen gewesen wäre. In Fällen, die nicht durch gütliche Verständigung erledigt werden können, empfiehlt es sich überhaupt bei Kirchen und Kapellen den Eigenthumsanspruch Namens der „katholischen Kirchengemeinde“ anzumelden, da sich der Eigenthumsbesitz für die katholische Kirchengemeinde am ehesten nachweisen läßt; namentlich ist gegen jeden Eintrag auf den Namen der „Kirchspielsgemeinde“ oder „Gemeinde“ die Eigenthumsanmeldung Namens der „katholischen Kirchengemeinde“ — wie oben angegeben — durchzuführen.

Die Anmeldung eines Eigenthumsanspruchs muß nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes und § 13 Abs. 1 der Vollzugsverordnung längstens innerhalb eines Monates nach beendeter Offenlegung des Verzeichnisses erfolgen; damit eine Fristveräußniß sicher vermieden wird, empfehlen wir den Erzbischöflichen Kammerern, den katholischen Pfarrämtern und Stiftungsräthen, die nach den obigen Grundsätzen nöthig erscheinenden Anmeldungen sofort nach Beginn der Offenlegung des Verzeichnisses zu machen.

Ueber jede Anmeldung ist von der Grundbuchbehörde, bezw. vom Groß. Amtsgerichte eine Bescheinigung zu verlangen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes, § 13 Abs. 3 der Vollzugs-Verordnung).

5. Nach § 2 der Vollzugsverordnung soll das Verzeichniß der eines Grundbucheintrages entbehrenden Grundstücke in den Gemeinden, die noch kein Lagerbuch oder Lagerbuchskonzept besitzen, gleichzeitig mit der Anlage des mit landesherrlicher Verordnung vom 11. September v. Js. angeordneten Hauptbuches, in den übrigen Gemeinden aber ungefäumt aufgestellt werden. Die Erzbischöflichen Kammerer, die katholischen Pfarrämter und Stiftungsräthe haben deßhalb alle nach dem Vorstehenden zur Sicherung der kirchlichen Eigenthumsrechte von ihnen einzuleitenden Schritte so sehr als möglich zu beschleunigen.

Damit wir die Thätigkeit der Erzbischöflichen Pfarrämter und der kathol. Stiftungsräthe einigermaßen überwachen können, sehen wir binnen 6 Wochen einem Berichte eines jeden katholischen Pfarramtes darüber entgegen, was in dieser Angelegenheit zum Vollzuge der obigen Anordnungen innerhalb der betreffenden Pfarrei geschehen ist.

Dieser Bericht hat insbesondere bestimmte Angaben über folgende Punkte zu enthalten:

- a) ob sämmtliche Grundstücke (einschließlich der Gebäude) aller im Kirchspiel (einschließlich der Filialorte) bestehenden kirchlichen Fonds und Pfründen sowie der katholischen Kirchengemeinde in den betreffenden Grundbüchern oder in den entsprechenden „Verzeichnissen der eines grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweises entbehrenden Grundstücke“ eingetragen sind oder was deren Eintrag entgegensteht;

- b) ob die Einträge in den eben erwähnten Verzeichnissen richtig sind oder was zur Richtigstellung der irrigen Einträge geschehen ist;
- c) bis wann nach den eingezogenen Erkundigungen in denjenigen Gemeinden, in denen diese Verzeichnisse noch nicht aufgestellt sind, deren Aufstellung voraussichtlich erfolgen wird;
- d) auf wessen Namen als Eigenthümer die einzelnen kirchlichen Gebäude: Pfarrkirchen, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Kaplaneihäuser, Meßnerhäuser u. s. w. — jeweils mit Zugehörden (Kirchenplatz, Nebengebäude, Hof, Hausgarten u. s. w.)

im Grundbuch oder

wo ein Grundbucheintrag fehlt in dem von der Grundbuchbehörde aufgestellten Verzeichniß der eines grundbuchmäßigen Eigenthumsnachweises entbehrenden Grundstücke oder, wo dieses Verzeichniß noch nicht angelegt ist,

im Lagerbuch (oder Lagerbuchs-konzept) eingetragen sind.

Wenn in einer Gemeinde weder das obige Verzeichniß aufgestellt ist noch ein Lagerbuch (Lagerbuchs-konzept) besteht, ist dies in dem Berichte ausdrücklich anzuführen.

Auch von den Erz bischöflichen Kammerern sind wegen der Grundstücke der von ihnen als Interkalarechner verwalteten erledigten Pfründen binnen 6 Wochen Berichte — und zwar für jede Pfründe getrennt — zu erstatten, die die oben unter a), b) und c) erwähnten Angaben zu enthalten haben.

Karlsruhe, den 25. Mai 1898.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Siegel.

Noe.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Rippenhausen, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 1582 M. außer 102 M. 78 S. Gebühren für gestiftete Jahrtage.

Wieds, Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 1581 M. außer 56 M. 74 S. Gebühren für 41 Jahrtage, worunter 21 M. 94 S. für 27 zur Pfarrpfründe gestiftete Jahrtage enthalten sind, und außer 18 M. 57 S. für besondere kirchliche Verrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichtes einzureichen.

II.

Merdingen, Dekanats Breisach, mit einem Einkommen von 2918 M. außer 174 M. 20 S. Gebühren für 174 Jahrtage, wovon 162 zum Kirchenfond und 12 zur Pfarrpfründe gestiftet sind, und außer 5 M. 71 S. für besondere kirchliche Verrichtungen, sowie mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

III.

Niedereischach, Dekanats Triberg, mit einem Einkommen von 1243 M. außer 62 M. 89 S. Gebühren für 53 Jahrtage und außer 4 M. 62 S. für besondere kirchliche Verrichtungen, sowie mit der Verbindlichkeit, eine auf 23. Oktober 1895 fällig gewordenen zu 4 $\frac{1}{2}$ % verzinssliche Provisoriumsschuld im restlichen Betrag von 16 + 58 M. in einem Jahrestermin an die katholische Pfarrpfründekasse abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Bischöflichen Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser Weihbischof Dr. Friedrich Justus Anecht zu richten.

Pfründebesezungen.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Stettfeld, Dekanats St. Leon, dem bisherigen Pfarrer Valentin Steinhart von Dittigheim verliehen und hat derselbe am 19. April l. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Durchlachtigsten Prinzen Maximilian, Markgraf von Baden, auf die Pfarrei Salem, Dekanats Linzgau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Otto Buttenmüller von Bonndorf, Dekanats Stockach, wurde am 28. April l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Sumpfohren, Dekanats Billingen, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Karl Welte in Kappel, Dekanats Stühlingen, verliehen und hat derselbe am 1. Mai l. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von der Albert-Ludwigs-Hochschule in Freiburg auf die Pfarrei Fechtlingen, Dekanats Endingen, ernannten bisherigen Pfarrer Dionys Münch von Schelingen wurde am 1. Mai l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Oppenau, Dekanats Offenburg, präsentirten bisherigen Pfarrer Ferdinand Mayer von Mörsch wurde am 3. Mai l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlachtigste Großherzog haben auf die Pfarrei Riedern, Dekanats Stühlingen, aus der Zahl der von Seiner Bischöflichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Erzbisthumsverweser in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den seitherigen Pfarrverweser Hermann Alexander Maier in Munzingen designirt und hat derselbe am 3. Mai l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser haben die Pfarrei Roggenbeuern, Dekanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrer Robert Obergfell von Dillendorf verliehen und hat derselbe am 5. Mai l. J. die kanonische Institution erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Max Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Ehingen, Dekanats Engen, präsentirten bisherigen Pfarrer Julius Reiß in Altglashütten wurde am 5. Mai l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Griesheim, Dekanats Offenburg, präsentirten bisherigen Pfarrer Friedrich Elble von Bettenbrunn wurde am 10. Mai l. J. die kanonische Institution ertheilt.

Ernennungen.

Zu Erzbischöflichen Schulinspektoren wurden ernannt die Hochwürdigen Herren

1. im Kapitel Buchen:

Pfarrer Karl Friß in Höpplingen für die Volksschulen der Pfarreien Brezingen, Erfeld, Gerichtstetten, Hardheim, Pülfringen, Schweinberg und Waldstetten.

Schulinspektor Franz Leuser, Pfarrer in Göppingen, hat zu prüfen die Volksschulen der Pfarreien Adelsheim, Berolzheim, Buchen, Cubigheim, Höpplingen, Osterburken und Rosenberg.

Schulinspektor Albert Pfender, Pfarrer in Hettingenbeuern, erhält die Volksschule der Pfarrei Göppingen.

2. im Kapitel Ettlingen:

Pfarrer Ignaz Staiger in Reichenbach für die Volksschulen der Pfarreien Bulach, Burbach, Ettlingenweier, Malsch, Moosbronn, Schöllbronn und Böckersbach.

Schulinspektor Ludwig Albert, Stadtpfarrer in Ettlingen, erhält die Volksschulen der Pfarreien Busenbach, Reichenbach, Speisart und in Karlsruhe die Schulen, an welchen Pfarrkurat Konstantin Brettle Unterricht erteilt.

Schulinspektor Hermann Martin, Stadtpfarrer in Durlach, erhält die Schulen in Karlsruhe-Mühlburg und Grünwinkel.

3. im Kapitel Gernsbach:

Pfarrer Benedikt Bauer in Lichtenthal für die Volksschulen der Pfarreien Bietigheim, Elchesheim, Gernsbach, Niederbühl, Dos und Seelbach nebst den von Stadtpfarrer Alois Gugert in Rastatt unterrichteten Klassen.

Schulinspektor Hubert Winterer, Stadtpfarrer in Baden, erhält die Prüfung in den Volksschulen der Pfarreien Balg, Ebersteinberg, Haueneberstein, Lichtenthal und in Baden die von ihm selbst nicht unterrichteten Schulklassen.

Schulinspektor Alois Gugert, Stadtpfarrer in Rastatt, erhält die Volksschulen in Gaggenau, Muggensturm, Detigheim, Rastatt (mit Ausnahme der von ihm unterrichteten Klassen), Rothenfels und Weisenbach, sowie in Baden die von Stadtpfarrer Hubert Winterer unterrichteten Klassen.

Schulinspektor Josef Winkler, Pfarrer in Weisenbach, erhält die Volksschule zu Steinmauern.

4. im Kapitel Hegau:

Pfarrer Johann Anton Hämmerle in Bohlingen für die Volksschulen der Pfarreien Biethingen, Gottmadingen, Hausen a. d. A., Hilzingen, Kandegg, Riedheim, Rielsing, Singen und Wiechs, sowie im Kapitel Konstanz für die Klassen der Volksschule in Radolfzell, die von Stadtpfarrer Friedrich Werber unterrichtet werden.

5. im Kapitel Lauda:

Stadtpfarrer Adam Halbig in Lauda für die Volksschulen der Pfarreien Borberg, Gerchsheim, Heckfeld, Ilmspan, Krensheim, Kupprichhausen, Poppenhausen, Schönfeld, Unterschüpf und Wittighausen.

Schulinspektor Josef Kloster, Pfarrer in Messelhausen, erhält die Volksschulen der Pfarreien Distelhausen, Dittigheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Königshofen, Kützbrunn, Lauda, Oberhalbach, Oberlauda, Unterhalbach, Wilschband und Zimmern.

6. im Kapitel Meßkirch:

Pfarrer Lorenz Löffler in Zell a. A. für die Volksschulen der Pfarreien Bietingen, Boll, Burgweiler, Göggingen, Gutenstein, Heudorf, Krumbach, Menningen, Meßkirch, Rast, Sauldorf und Sentenhart.

Schulinspektor Karl Seeger, Pfarrer in Raithaslach, erhält die Schule in Zell a. A.

7. im Kapitel Neuenburg:

Pfarrer Wilhelm Anselm in Bamlach für die Volksschulen aller Pfarreien des Kapitels mit Ausnahme derjenigen, welche von Schulinspektor Wilhelm Hummel, Dekan und Pfarrer in Ebnet, geprüft wird.

8. im Kapitel Philippsburg:

Dekan Eduard Schäfer, Pfarrer in Guttenheim, für alle Volksschulen des Kapitels mit Ausnahme derjenigen, welche von Schulinspektor Otto Klingele, Stadtpfarrer ad St. Petrum in Bruchsal, geprüft wird.

9. im Kapitel Stühlingen:

Stadtpfarrer Kilian Kuhnimhof in Stühlingen für die Volksschulen der Pfarreien Bettmaringen, Dillendorf, Epsenhofen, Ewatingen, Fützen, Grafenhausen, Lausheim, Lembach, Riedern, Schwaningen, Untermettingen und Weizen.

Schulinspektor Johann Bapt. Götz, Pfarrer in Lenzkirch, hat die Schulen in Stühlingen zu prüfen.

10. im Kapitel Triberg:

Stadtpfarrer Alfons Allgaier in Hausach für die Volksschulen der Pfarreien Niederwasser, Rußbach, Oberwolfach, Rippoldsau, St. Georgen, St. Roman, Schapbach, Schenkenzell, Schonach, Tennenbronn, Triberg, Wittichen und Wolfach.

Schulinspektor Franz Edelmann, Pfarrer in Weier, Dekanats Offenburg, hat die Schulen der Pfarrei Hausach zu prüfen.

11. im Kapitel Wiesenthal:

Schulinspektor Julius August Scherer, Stadtpfarrer in Todtnau, erhält zu seinem bisherigen Inspektionsbezirk die Volksschulen in Lörrach und Stetten; Schulinspektor Josef Sjele, Pfarrer in Obersäckingen, die Volksschulen in Todtnau.